

# NEWSLETTER - VTG Ressort Einwohnerdienste

So schnell kann es gehen, das neue Jahr schreitet voran und der erste Monat ist bereits wieder an uns vorbeigezogen. Wir hoffen, dass Sie auf einen erfolgreichen, zufriedenen Start ins 2017 zurückblicken können. Hiermit möchten wir Sie über einige aktuelle Themen informieren:

## HUNDEWESEN

Weil das nationale Hundekurs-Obligatorium per 20. September 2016 ausser Kraft gesetzt wurde, gelten nun automatisch wieder die Bestimmungen des Kantonalen Hundegesetzes: Wer einen Hund mit einem Erwachsenengewicht von mindestens 15 Kilogramm hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeeziehung besuchen. Per 1. Januar 2017 wurde auch die dazugehörige Verordnung angepasst. Demnach umfasst die anerkannte praktische Hundeeziehung einen Kurs mit mindestens 10 Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter zulässt, einen Welpenkurs. Sowohl die 15-Kilogramm-Grenze als auch die Anforderungen an eine anerkannte Hundeeziehung lassen einen gewissen Spielraum offen. Es bleibt den Gemeinden überlassen, ob Sie die Ausbildungsnachweise konsequent bei jedem Hundehalter resp. jeder Hundehalterin oder nur bei speziellen Vorkommnissen einfordern möchten. Das Ressort Einwohnerdienste empfiehlt, die Hundehalter in jedem Fall gut über die im Kanton Thurgau geltende obligatorische praktische Hundekurspflicht zu informieren. Bitte beachten Sie auch unsere aktualisierte [Empfehlung](#) auf der Homepage.

## NAMENSÄNDERUNG AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE

Im Jahre 2012 hat das EJPD die Weisung über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen in Kraft gesetzt. Fortan war bei Italienerinnen, welche nach italienischem Recht im Ausland geheiratet haben, der Name gemäss Pass als amtlicher Name im Einwohnerregister zu führen. Dies führte dazu, dass die betreffenden Personen gezwungen waren, den langjährig benutzten gemeinsamen Familiennamen des Ehegatten aufzugeben und das gesamte Umfeld (Post, Bank, Versicherung, etc.) darüber zu informieren. Nachdem das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen damals die Möglichkeit einer offiziellen Namensänderung nach Schweizer Recht noch ausgeschlossen hatte, heisst es nun plötzlich von gleicher Stelle, dass es für ausländische Staatsangehörige möglich sei, gegen eine Gebühr von Fr. 450.00 einen entsprechenden Antrag um Namensänderung zu stellen. Voraussetzung sei eine schriftliche Einverständniserklärung und das Bewusstsein, dass anschliessend die heimatlichen Dokumente von der Namensführung nach Schweizer Recht abweichen werden. Demzufolge können die Einwohnerdienste diese Alternative anbieten.

## ID-ANTRAG SCHWEIZERINEN UND SCHWEIZER MIT WOHNSITZ IM AUSLAND

Es kommt gelegentlich vor, dass Schweizerbürgerinnen und -Bürger mit Wohnsitz im Ausland anlässlich eines Kurzaufenthaltes in der Schweiz ihre Identitätskarte bei einer Schweizer Gemeinde erneuern lassen wollen. Auch wenn dafür grundsätzlich ist die Schweizer Vertretung im Ausland zuständig ist, kann der ID-Antrag auch über die Thurgauer Gemeinde des Aufenthaltsortes abgewickelt werden. Meist scheitert dieses Vorhaben aber daran, dass die zuständige Botschaft im Ausland die für den ID-Antrag benötigten Daten nicht elektronisch an die betreffende Gemeinde übermitteln kann. Eine elektronische und datenschutzkonforme Übermittlung ist im Kanton Thurgau nur an die kantonale Ausweisstelle möglich. Diese ist aber bei uns nicht zuständig für die Ausstellung von Identitätskarten. Letzte Möglichkeit, die ID während des Kurzaufenthaltes im Kanton Thurgau zu beantragen, bleibt dann für die betreffende Person, diese in Zusammenhang mit einem Kombiangebot Pass/ID bei der kantonalen Ausweisstelle zu beantragen.

## **VERZEIGUNGSPRAXIS**

Wer gegen Bestimmungen des Gesetzes über das Einwohnerregister sowie kantonale Register verstösst – zum Beispiel eine Anmeldung, welche ausserhalb der Frist von 14 Tagen erfolgt, kann mit Busse bestraft werden. Erfahrungsgemäss wenden die Einwohnerdienste diese Strafmassnahme aber erst dann an, wenn die Meldefrist um mehrere Wochen oder sogar Monate verspätet erfolgt ist. Auch dem Migrationsamt steht diese Möglichkeit zu. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind aber in den Erlassen des Ausländerrechts zu finden. Wie das Migrationsamt im Rundschreiben vom Januar 2017 bereits informiert hat, erfolgt ein allfälliger Verzeigungsauftrag ebenfalls nicht „stur“ nach 14 Tagen, sondern nach einer Kulanzfrist von zusätzlich 14 Tagen. Wichtig ist, die betreffenden Bürgerinnen und Bürger darauf aufmerksam zu machen, dass bei einem allfälligen Verzicht auf eine melderechtliche Verzeigung ausländerrechtliche Folgen nicht ausgeschlossen sind. Ausserdem ist bei einer verspäteten Anmeldung darauf zu achten, dass das Migrationsamt mit den relevanten Informationen bedient wird.

## **KURS KVG - 7. MÄRZ 2017**

Der VTG bietet einen Schnellkurs an, welcher sich an Mitarbeitende wendet, die sich operativ mit Prämienausständen und dem Case Management beschäftigen, aber auch an die zuständigen Behördenmitglieder auf der strategischen Ebene. -> [Einladung mit Programm](#)

## **KURS VOLLZUG MELDERECHT - 15. MÄRZ 2017**

Eine polizeiliche Verzeigung ist eine strafrechtliche Massnahme, die nicht zwingend zur Durchsetzung der Regelung von Meldeverhältnissen führt. Aber welche anderen Mittel können angewendet werden, um die Meldeverhältnisse durchzusetzen? Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Tageskurses erhalten anhand von Theorieblöcken und Praxisbeispielen Gelegenheit im Umgang mit dem Ablauf und den Möglichkeiten zur Durchsetzung der Meldepflicht. -> [Einladung mit Programm](#)

## **HERBSTTAGUNG – 28. NOVEMBER 2017**

Reservieren Sie sich bereits heute dieses Datum. Der diesjährige Branchentreff findet im Alterszentrum Park in Frauenfeld statt.

*VTG Ressort Einwohnerdienste  
Februar 2017/pm*